

sonderen Rechte und Pflichten der Armeeehörigen werden in den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über den Wehrdienst geregelt. (Wegen des Wahlrechts s. Rz. 25 zu Art. 22). Das Militärdienstverhältnis ist also ein »Staatsdienstverhältnis«, das mit dem besonderen Gewaltverhältnis der Militärpersonen in der Bundesrepublik vergleichbar ist. Symptomatisch ist indessen, daß die Angehörigen der NVA nicht nur verpflichtet sind, dem sozialistischen Staate treu ergeben zu sein, sondern auch der Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei (§ 4 Abs. 2 lit. a DienstlaufbahnO). Die NVA erhält damit den Charakter einer Parteiarmee.

- 23 11. Materielle Sicherstellung. Die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Wehrdienstes in der NVA ist in § 7 Abs. 5 Satz 1 Wehrpflichtgesetz und durch Verordnungen¹¹ und Durchführungsbestimmungen¹² dazu geregelt. Darin wird auch die finanzielle Versorgung der Reservisten während der Ableistung des Reservistenwehrdienstes festgelegt (§ 6 Reservistenordnung). Die Angehörigen der NVA haben Anspruch auf medizinische, materielle und kulturelle Betreuung (§ 7 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz). Die Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der NVA einberufenen Wehrpflichtigen werden materiell sichergestellt (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Wehrpflichtgesetz und Spezialbestimmungen¹³). Die in Ehren entlassenen aktiven Angehörigen der NVA werden durch besondere Maßnahmen gefördert, insbesondere durch bevorzugte Zuweisung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie Stipendien (§ 7 Abs. 5 Satz 3 Wehrpflichtgesetz und Spezialbestimmungen¹⁴) (s. Rz. 48 zu Art. 21).
- 24 12. Sonderbestimmungen im Verteidigungszustand. Für den Verteidigungszustand (s. Rz. 16 zu Art. 52) gelten Sonderbestimmungen über den Wehrdienst (§ 31 Wehrpflichtgesetz, § 18 Erfassungsordnung). Danach besteht während des Verteidigungszustandes für alle Angehörigen der NVA das allgemeine Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes. Sie können unabhängig von einem besonderen Dienstverhältnis ernannt bzw. befördert werden. Entlassungen sind nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich (§ 38 Abs. 3 Dienstlaufbahnordnung).

11 Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungs-VO) vom 24. 1. 1962 (GBl. II S. 49) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 558), vom 11. 11. 1963 (GBl. II S. 821) und vom 23. 1. 1975 (GBl. I S. 136).

12 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungs-VO) vom 24. 5. 1962 (GBl. II S. 355); Vierte Durchführungsbestimmung dazu vom 28. 6. 1973 (GBl. I S. 345).

13 Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhalts-VO) vom 24. 1. 1962 (GBl. II S. 52); Zweite Verordnung dazu vom 25. 3. 1968 (GBl. II S. 201); Dritte Verordnung dazu vom 25.3.1971 (GBl. II S. 305); Vierte Verordnung dazu vom 10.5.1972 (GBl. II S. 319); Fünfte Verordnung dazu vom 11. 11. 1976 (GBl. I S. 493); Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 25. 3. 1968 (GBl. II S. 202); Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 12. 7. 1972 (GBl. II S. 524).

14 Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungs-VO - vom 13. 2. 1975 (GBl. I S. 221).